

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Stadtwerke Gütersloh GmbH für Laboruntersuchungen

Die Stadtwerke Gütersloh GmbH (nachfolgend SWG genannt) nimmt Untersuchungen auf dem Gebiet Trinkwasser, Abwasser, Rohwasser, Grund- und Oberflächenwasser, Schwimm- und Badebeckenwasser, Nutzwasser gemäß 42. BImSchV sowie Wasser aus Dentaleinheiten vor. Alle Aufträge werden zu den nachstehenden Bedingungen ausgeführt, sofern im Einzelfall nicht abweichend vertraglich geregelt.

1. GELTUNGSBEREICH

- 1.1. Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Laboruntersuchungen („AGB“) gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen SWG und deren Kunden („Auftraggeber“).
- 1.2. Die AGB gelten in der zum Zeitpunkt der Auftragserteilung gültigen, zumindest aber in der dem Auftraggeber zuletzt mitgeteilten Fassung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass bei solchen erneut auf sie hingewiesen werden muss, soweit nichts Anderes vereinbart wurde.
- 1.3. Es gelten ausschließlich diese AGB. Vereinbarungen – insbesondere soweit sie von diesen Bedingungen abweichen, ihnen entgegenstehen oder sie ergänzen – werden erst durch ausdrückliche Bestätigung der SWG verbindlich. Werden einzelne dieser Bedingungen durch anderslautende ausdrückliche Vereinbarung zwischen der SWG und dem Auftraggeber außer Kraft gesetzt, so wird hiervon die Gültigkeit der übrigen Bedingungen nicht berührt.

2. VERTRAGSSCHLUSS/ AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG

- 2.1. Sofern sich aus dem konkreten Angebot nichts Gegenteiliges ergibt, sind die Angebote der SWG stets freibleibend und unverbindlich. Aufträge gelten insbesondere dann als angenommen, wenn SWG mit der Ausführung beginnt.
- 2.2. Sofern nicht ausdrücklich anderweitig schriftlich vereinbart, besteht eine vertragliche Beziehung nur zwischen SWG und dem Auftraggeber und es wird kein Vertrag zugunsten Dritter oder mit Schutzwirkung für Dritte abgeschlossen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, SWG von sämtlichen Ansprüchen Dritter freizustellen, die auf einer Pflichtverletzung bzw. einem Verschulden des Auftraggebers beruhen.
- 2.3. SWG führt die Untersuchungen sachgemäß und dem Stand der Technik entsprechend durch. SWG prüft vor Auftragsannahme, ob die angeforderten Untersuchungen angemessen und zweckmäßig sind und von SWG erfüllt werden können. Für erforderliche Klärungen und Auftragsanpassungen wird der Auftraggeber kontaktiert. Sind im Auftrag zu verwendende Methoden nicht vom Auftraggeber vorgegeben, obliegt die Auswahl der verwendeten Methoden der SWG, sofern schriftlich nichts Anderes vereinbart wurde oder Vorschriften bestimmte Methoden vorschreiben.
- 2.4. Die SWG ist berechtigt, die Durchführung der Leistungen auch durch Einschaltung fachlich qualifizierter Dritter zu erbringen oder Subunternehmer zu beauftragen.
- 2.5. Der Leistungsumfang eines Auftrages wird vor Auftragserteilung einvernehmlich festgelegt. Bis zur Ablieferung am Geschäftssitz der SWG trägt der Auftraggeber Kosten und Gefahr der Probenanlieferung, sofern das Probenmaterial nicht von SWG gegen Gebühr abgeholt oder selbst genommen wird. Die zu analysierenden Proben werden nach der Untersuchung durch die SWG entsorgt, soweit nichts Anderes vereinbart wurde. Sofern erforderlich und sofern infolge der Probenmenge möglich, lagert die SWG Rückstellproben nach Abschluss der Untersuchung für maximal drei Monate sachgemäß und entsorgt diese anschließend. Die Kosten für eine gewünschte Rücksendung der Proben trägt der Auftraggeber.
- 2.6. Bei Untersuchungen nach Trinkwasserverordnung wird die Messunsicherheit entsprechend den Vorgaben bereits im Prüfbericht berücksichtigt und daher bei Konformitätsaussagen im Prüfbericht nicht angegeben. Wünscht der Auftraggeber eine Aussage zur Konformität der Ergebnisse bzgl. einer Spezifikation oder Norm, wird das Ergebnis entsprechend beurteilt, sofern der Auftraggeber die SWG vorab rechtzeitig beauftragt hat. In allen übrigen Fällen erfolgt bei Konformitätsaussagen im Rahmen der Entscheidungsregel keine Angabe der Messunsicherheit.

3. TERMINE UND FRISTEN/ ABNAHME

- 3.1. Termine und Fristen sind nur verbindlich, wenn dies im Einzelfall ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.
- 3.2. Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass SWG alle für die Ausführung der Leistungen notwendigen Informationen und Unterlagen unentgeltlich und rechtzeitig zur Verfügung stehen. Die Frist zur Ausführung beginnt frühestens mit dem Tag der Auftragsannahme der SWG, jedoch nicht vor vollständiger Klarstellung aller Ausführungseinzelheiten, sofern diese zur Durchführung des Auftrags erforderlich sind (u.a. Prüfmethode, Spezifikationen, Referenzsubstanzen, beizustellende Materialien etc.).
- 3.3. Die vereinbarte Frist zur Ausführung des Auftrags verlängert sich - unbeschadet der Rechte der SWG aus Verzug des Auftraggebers und eines etwaigen gesetzlichen Rücktrittsrechts - um den Zeitraum, um den der Auftraggeber mit seinen vertraglichen (Mitwirkungs-)Verpflichtungen oder Zahlungspflichten in Verzug ist. Gleiches gilt, wenn ein Termin für die Ausführung vereinbart ist.
- 3.4. Die Billigung des Berichts über die erfolgte Laboruntersuchung als im Wesentlichen vertragsgemäß gilt als Abnahme.
- 3.5. Der Eintritt des Leistungsverzuges bestimmt sich im Übrigen nach den gesetzlichen Vorschriften.

4. LEISTUNGSÄNDERUNGEN

- 4.1. Die SWG klärt jegliche Änderung der Anfrage oder des Angebotes mit dem Auftraggeber vor Beginn der Arbeiten ab. Vertragsänderungen müssen beide Vertragspartner zustimmen. Bloße Verfahrensabweichungen sind vom Auftraggeber zu akzeptieren.
- 4.2. Die SWG macht Vorschläge zur weiteren Untersuchungsweise, soweit sich während der Untersuchung herausstellt, dass die Analyse aufgrund der Probenbeschaffenheit nach den vorgeschriebenen oder vereinbarten Prüfverfahren zu keinem verwertbaren Ergebnis führt. Sofern nicht anders vereinbart, trägt der Auftraggeber die Kosten des in diesem Fall für die Untersuchung erforderlichen Mehraufwands.
- 4.3. Vom Auftraggeber verlangte Leistungsänderungen dürfen keine Auswirkungen auf die Integrität der SWG oder die Validität der Ergebnisse haben.
- 4.4. Sämtliche Leistungsänderungen sind vor Beginn der Ausführung in einer schriftlichen Zusatzvereinbarung zu regeln, in der die zusätzliche Vergütung und etwaige Änderungen des Zeitablaufs festzuhalten sind.

5. VERGÜTUNG/ SICHERHEITSLISTUNG

- 5.1. Für die Leistungen der SWG gelten die in den Aufträgen vereinbarten Preise. Alle Preise verstehen sich, falls nicht anders schriftlich vereinbart exklusive Versand. Kosten für Eilaufträge sowie für Sonderverpackungen sind gesondert zu bezahlen. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der zum Leistungszeitpunkt jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 5.2. Sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden, hat die Zahlung innerhalb von 10 Bankarbeitstagen nach Rechnungszugang ohne Abzüge zu erfolgen.
- 5.3. Die SWG kann den Beginn der Tätigkeit vom Eingang einer Anzahlung abhängig machen.
- 5.4. Wird nach Vertragsschluss eine Vermögenverschlechterung des Auftraggebers derart erkennbar, dass die den SWG zustehenden Forderungen gefährdet sind, so werden sämtliche Forderungen der SWG ohne Rücksicht auf etwa vereinbarte Zahlungstermine sofort fällig. Zur Erfüllung noch ausstehender Leistungen ist SWG dann nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung verpflichtet. Die Sicherheitsleistung hat dabei nach den Vorgaben des § 232 BGB zu erfolgen.
- 5.5. Erfüllt der Auftraggeber diese Verpflichtung nicht, so kann SWG für die Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung eine angemessene Nachfrist setzen und nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen.

6. AUFRECHNUNG/ ZURÜCKBEHALTUNGSRECHT

- 6.1. Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers kann die SWG für weitere Aufträge Vorauszahlungen und sofortige Zahlung aller offenen, auch der noch nicht fälligen Rechnungen verlangen, ihre Leistung im Rahmen laufender Aufträge einstellen und Leistungen zurückbehalten.
- 6.2. Aufrechnungsrechte stehen dem Auftraggeber nur zu, wenn seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 6.3. Die Regelungen der §§ 273 BGB, 369 HGB zu Gunsten des Auftraggebers finden keine Anwendung.

7. GEWÄHRLEISTUNG UND VERJÄHRUNG

- 7.1. Erkennbare Mängel der Leistung der SWG müssen innerhalb von vierzehn Tagen nach Feststellung des Mangels angezeigt werden. Mit Ablauf dieser Frist gilt die Leistung in Ansehung eines solchen Mangels als genehmigt.
- 7.2. Soweit die SWG mangelhaft leistet, hat sie die Wahl, ob sie die Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder einer Neuvernahme der Leistung erbringt. Schlägt die Nacherfüllung wiederholt fehl, so kann der Auftraggeber unter Ausschluss sämtlicher sonstiger Mängelrechte mindern oder von dem Vertrag zurücktreten. Mängelrechte verjähren zwölf Monate nach vollständiger Leistungserbringung durch die SWG.

8. HAFTUNG

Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Auftraggebers, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen, soweit nicht zwingend gehaftet wird, z. B. nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten). Unter Kardinalpflichten sind solche Vertragspflichten zu verstehen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen von SWG. Sie gelten nicht, soweit SWG einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine ausdrückliche Garantie übernommen hat. Das gleiche gilt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit sowie Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz.

9. VERTRAULICHKEIT

- 9.1. Die Parteien bewahren Stillschweigen über alle ihnen im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung bekanntgewordenen oder bekanntwerdenden geschäftlichen und betrieblichen Angelegenheiten der jeweils anderen Partei.
- 9.2. Die ermittelten Untersuchungsergebnisse werden ausschließlich dem Auftraggeber oder einem von diesem schriftlich bestimmten Dritten zugänglich gemacht. Die SWG verpflichtet sich, die ermittelten Ergebnisse nicht zu veröffentlichen. Dies gilt nicht, wenn die SWG gesetzlich oder behördlich verpflichtet ist, die Ergebnisse offen zu legen bzw. an Behörden weiter zu leiten oder gerichtlich zur Offenlegung vertraulicher Informationen aufgefordert wird. In diesem Fall wird der Auftraggeber über die bereitgestellten Informationen unterrichtet. Die SWG behält sich vor, die Ergebnisse zu innerbetrieblichen Statistikzwecken in anonymisierter und pseudonymisierter Form zu verwerten.

10. MITWIRKUNGSPFLICHTEN DES AUFTRAGGEBERS

Der Auftraggeber ist in zumutbarer Weise zur Mitwirkung verpflichtet, soweit dies nach den vertraglich geregelten Pflichten erforderlich erscheint.

11. ERFÜLLUNGORT/ GERICHTSSTAND/ ANWENDBARES RECHT

- 11.1. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist Gütersloh.
- 11.2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle mittelbar oder unmittelbar ergebenden Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien ist Gütersloh, sofern es sich bei dem Auftraggeber um einen Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches handelt.
- 11.3. Für das Vertragsverhältnis gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

12. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 12.1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die Bestimmungen dieser AGB im Übrigen davon unberührt. An die Stelle der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung tritt die gesetzliche Bestimmung.
- 12.2. Diese Bedingungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

Gültig ab 01.11.2020

Stadtwerke Gütersloh GmbH, Berliner Straße 260, 33330 Gütersloh,
Vorsitzender des Aufsichtsrates, Bürgermeister Norbert Morkes,
Geschäftsführung, Dipl.-Kaufm. Ralf Libuda, Amtsgericht Gütersloh,
HRB 3842_USt-IdNr._DE 812 782 467_St.-Nr.: 351/5925/0528